

2.1. Notwendigkeit der Planung eigentumssichernder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Festnahme/Verhaftung

Die Notwendigkeit der Planung eigentumssichernder Maßnahmen ergibt sich zunächst aus der in dieser Arbeit dargelegten Verantwortung des Untersuchungsorgans zur Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter, welche aus der Verfassung der DDR und anderen Gesetzen abgeleitet wurde. Der in der Verfassung verankerte und sich in anderen Gesetzen widerspiegelnde Grundsatz, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates steht, ist ebenso wie der verfassungsmäßig garantierte Schutz der Rechte der Bürger durch den Staat Ausgangspunkt für das Untersuchungsorgan bei der Eigentumssicherung. Da Maßnahmen zur Sicherung des Eigentums Beschuldigter zum großen Teil im zeitlichen Zusammenhang mit strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, wie Festnahme oder Durchsuchung und Beschlagnahme durchgeführt werden, sind sie ebenso wie diese oder gar gemeinsam mit diesen zu planen.

Dies wird durch die Tatsache erhärtet, daß die Maßnahmen zur Suche und Sicherung von Beweisen zum Teil identisch mit solchen zur Sicherung des Eigentums Beschuldigter sind. Durch die Planung eigentumssichernder Maßnahmen werden ein diesbezüglich einheitliches Vorgehen des Untersuchungsorgans und der anderen beteiligten Dienstseinheiten des MfS sowie die Verhütung von Schäden ermöglicht. Die Regelung der Bezahlung der durch Maßnahmen der Eigentumssicherung entstehenden und voraussehbaren Kosten sollte ebenfalls eingeplant werden. Geplante Maßnahmen zur Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter können sowohl im Interesse des Eigentümers als auch des Untersuchungsorgans kurzfristig und außerdem mit rationellem Einsatz der Kräfte und Mittel erfolgen. So kann gewährleistet werden, daß unmittelbar nach der Festnahme/Verhaftung eines Straftäters entsprechend der Planung eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern der Haupt-